

Kleine Anfrage

der Abg. Dorothea Wehinger GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Betrieb einer Asphaltmischanlage in Engen-Welschingen
(Landkreis Konstanz)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele stationäre Asphaltmischanlagen gibt es in Baden-Württemberg?
2. Welche zulässigen Abstände zu bewohnten Gebieten gelten für Asphaltmischanlagen in Baden-Württemberg?
3. Welche Kenntnisse liegen ihr über Beschwerden aus der Bevölkerung durch den Betrieb von Asphaltmischanlagen in Baden-Württemberg vor?
4. Welche Grenzwerte gelten für den Betrieb von Asphaltmischanlagen in Baden-Württemberg (aufgegliedert nach Lärm, Luftverunreinigung, Geruch und Verwendung von Recyclingasphalt)?
5. Ist bei der beabsichtigten Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einer Veränderung der Grenzwerte zu rechnen?
6. In welchen zeitlichen Intervallen wird die Einhaltung der Grenzwerte in Baden-Württemberg kontrolliert?
7. Inwiefern und unter welchen Bedingungen gibt es Verpflichtungen zu kontinuierlichen Abgasmessungen?
8. Wurde der Asphaltmischanlage in Engen-Welschingen eine Ausnahmegenehmigung von bestehenden Grenzwerten erteilt?
9. Auf welche Weise wird bei den Grenzwerten der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) dem Umstand Rechnung getragen, dass die Asphaltmischanlage in Engen-Welschingen nicht das ganze Jahr betrieben, sondern über die Wintermonate geschlossen ist?

10. Werden Recyclingmaterialien aus dem Straßenbau (Ausbauasphalt), die in der Asphaltmischanlage in Engen-Welschingen verwertet werden sollen, auf Schadstoffbelastungen untersucht?

01.09.2017

Wehinger GRÜNE

Begründung

In Engen-Welschingen führt der Betrieb einer Asphaltmischanlage seit über zehn Jahren zu anhaltenden Beschwerden. Neben der Angst vor krebserregenden Stoffen fühlen sich die Anwohnerinnen und Anwohner durch den Geruch der Anlage erheblich belastet. Seit der Verarbeitung von Recyclingasphalt in der Anlage haben die Beschwerden und Sorgen um eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner zugenommen. Die Kleine Anfrage soll daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung und den fortlaufenden Betrieb einer Asphaltmischanlage in Baden-Württemberg beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. September 2017 Nr. 4-8820.10-TA Luft/45 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele stationäre Asphaltmischanlagen gibt es in Baden-Württemberg?

In Baden-Württemberg gibt es derzeit achtzig in Betrieb befindliche Asphaltmischanlagen.

2. Welche zulässigen Abstände zu bewohnten Gebieten gelten für Asphaltmischanlagen in Baden-Württemberg?

Nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind in der Bauleitplanung im Sinne des Vorsorgeprinzips zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen emittierende Betriebe von schützenswerten Gebieten, wie etwa Wohngebieten, zu trennen, um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Absatz 6 Nr. 1 des Baugesetzbuchs zu gewährleisten. Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklungen und damit elementares Prinzip städtebaulicher Planung.

Verpflichtende Mindestabstände zwischen emittierenden Betrieben und Wohngebieten gibt es für die Bauleitplanung nicht, die Bewertung und Abwägung erfolgt anhand der konkreten Einzelfallumstände. Insbesondere die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) bieten dazu wichtige Orientierungswerte.

3. Welche Kenntnisse liegen ihr über Beschwerden aus der Bevölkerung durch den Betrieb von Asphaltmischanlagen in Baden-Württemberg vor?

Die Vollzugszuständigkeit für Asphaltmischanlagen liegt i. d. R. bei den unteren Immissionsschutzbehörden. Befindet sich auf einem Betriebsgelände, auf dem eine Asphaltmischanlage betrieben wird, auch eine Anlage, die der Richtlinie über Industrieemissionen unterliegt oder ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG, so sind die Regierungspräsidien für das Betriebsgelände und damit auch für die Asphaltmischanlage zuständig. Dies sind jedoch wenige Fälle. Über den Fall der Asphaltmischanlage in Engen-Welschingen hinaus sind dem Umweltministerium aufgrund von Rückfragen seitens der Vollzugsbehörden nur vereinzelt Beschwerdefälle bekannt. Diese beziehen sich vorrangig auf Geruchsbelästigungen.

4. Welche Grenzwerte gelten für den Betrieb von Asphaltmischanlagen in Baden-Württemberg (aufgegliedert nach Lärm, Luftverunreinigung, Geruch und Verwendung von Recyclingasphalt)?

Für Asphaltmischanlagen gelten in Baden-Württemberg folgende Anforderungen:

Lärm:

In der TA Lärm sind Immissionsrichtwerte für Industriegebiete, Gewerbegebiete, urbane Gebiete, Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete für bestimmte Beurteilungszeiten (Tag/Nacht) festgelegt. Die TA Lärm ist für genehmigungsbedürftige Anlagen (u. a. Asphaltmischanlagen), die den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen, anzuwenden. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a)	in Industriegebieten		70 dB(A)
b)	in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
		nachts	50 dB(A)
c)	in urbanen Gebieten	tags	63 dB(A)
		nachts	45 dB(A)
d)	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
		nachts	45 dB(A)
e)	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)
f)	in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
		nachts	35 dB(A)
g)	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
		nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Luftverunreinigung:

Bezüglich der Luftschadstoffe sind die Anforderungen in der TA Luft enthalten. Nachfolgend sind die Emissionsgrenzwerte für die relevanten Luftschadstoffe bei den Asphaltmischanlagen aufgeführt:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub: | 20 mg/m ³ |
| b) | Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid: | 0,35 g/m ³ |
| c) | Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid: | 0,35 g/m ³ |
| d) | Kohlenmonoxid, bei Einsatz gasförmiger
oder flüssiger Brennstoffe: | 0,50 g/m ³ * |

* Bei Einsatz fester Brennstoffe ist die Massenkonzentration 0,50 g/m³ anzustreben und darf die Massenkonzentration 1,0 g/m³ nicht überschritten werden.

- | | | |
|----|---|---|
| e) | Organische Stoffe, angegeben als
Gesamtkohlenstoff: | 50 mg/m ³ |
| f) | Summe der Stoffe der Klasse III der
Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft (Benzol, 1,3-Butadien) | in Summe 5 mg/m ³ ,
anzustrebender Zielwert 1 mg/m ³ |

Geruch:

Zur Beurteilung von Geruchsimmissionen wird in Baden-Württemberg die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL –) angewandt.

Geruchsimmissionen sind nach dieser Richtlinie zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar sind gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Sie sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die nachfolgend angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden:

- | | | |
|----|---------------------------|--|
| a) | Wohn-/Mischgebiete | 0,10 (entspricht 10 % Geruchsstunden pro Jahr) |
| b) | Gewerbe-/Industriegebiete | 0,15 (entspricht 15 % Geruchsstunden pro Jahr) |
| c) | Dorfgebiete | 0,15 (entspricht 15 % Geruchsstunden pro Jahr) |

Verwendung von Recyclingasphalt:

Bei der Verwendung von Recyclingasphalt gibt es keine gesetzlichen Grenzwerte. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist eine Verwertung auf höchstmöglichen Niveau (Wiederverwendung) anzustreben.

Die Grenzen der Zugabemenge bei der Verwendung von Recyclingasphalt sind durch technische Randbedingungen an den Asphaltmischanlagen sowie technische Anforderungen z. B. an die Lebenserwartung des Asphaltmischgutes mit Recyclingmaterial bestimmt. In Baden-Württemberg ist, als einziges Bundesland, in der Asphalttrag- und Asphaltbinderschicht nach dem Verfahren Maximalrecycling (Recycling mit weichem Bindemittel) gemäß ETV-StB-BW Ausgabe 2015 ein Asphaltgranulatanteil von 60 M.-% bis 75 M.-% technisch zulässig. Für Landesstraßen in Baden-Württemberg ist das Verfahren Maximalrecycling nach ETV-StB-BW Fassung 2015 eine Regelbauweise.

5. Ist bei der beabsichtigten Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mit einer Veränderung der Grenzwerte zu rechnen?

Das Ende des Rechtssetzungsverfahrens zur Novellierung der TA Luft ist derzeit nicht absehbar. Die nachfolgend aufgeführten Änderungen stellen den Stand dar, der sich bezüglich der Emissionsgrenzwerte bei den Asphaltmischanlagen nach dem letzten dem Umweltministerium bekannten Entwurf, Stand April 2017, ergeben würde. Es bleibt abzuwarten, ob diese Werte im weiteren Verfahren Bestand haben werden.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub | 10 mg/m ³ , statt bisher 20 mg/m ³ |
| Kohlenmonoxid | 0,50 g/m ³ |

gen. Aufgrund der ermittelten 2 % Geruchsstunden im Jahresmittel und der somit festgestellten deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes von 10 % Geruchsstunden pro Jahr kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen.

10. Werden Recyclingmaterialien aus dem Straßenbau (Ausbauasphalt), die in der Asphaltmischanlage in Engen-Welschingen verwertet werden sollen, auf Schadstoffbelastungen untersucht?

Auf dem Betriebsgelände der Asphaltmischanlage wird ausschließlich als teerfrei vordeklariertes Material verwendet. Der Nachweis der Teerfreiheit von Ausbauasphalt öffentlicher Baumaßnahmen erfolgt in der Regel durch Gutachten bzw. Prüfberichte der bauausführenden Ämter. Es steht somit grundsätzlich bereits bei der Anlieferung der jeweiligen Chargen fest, dass es sich jeweils um nichtgefährlichen Abfall im Sinne des KrWG bzw. um Material mit dem Zuordnungswert von höchstens Z2 (nach RC-Erlass „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des UVM vom 13. April 2004) handelt. Als Eingangskontrolle bei der Asphaltmischanlage in Engen-Welschingen wird zusätzlich noch ein organoleptischer Schnelltest (Lacksprühverfahren) auf polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) durchgeführt.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft